

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess
Dr. Björn Laukemann, MDT

Sachmängelrechte des Käufers im Überblick, § 437 BGB

- 1. Nacherfüllungsanspruch**, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB
- 2. Rücktrittsrecht**, §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB
- 3. Minderungsrecht**, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB
- 4. Schadensersatzanspruch**, §§ 437 Nr. 3, 280 I, 281, 283 BGB

1. Nacherfüllungsanspruch, §§ 437 II, 439 BGB

- **Grundsatz:** Vorrang der Nacherfüllung (vgl. § 281 BGB)
- **Kosten** der Nacherfüllung trägt der Verkäufer, § 439 II BGB
- **Arten:** Nachbesserung und Nachlieferung, § 439 I BGB
- Grundsätzlich **Wahlrecht des Käufers** zwischen Neubelieferung und Nachbesserung (Reparatur)
- **Grenze:** Unverhältnismäßiger Aufwand, § 439 III BGB

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

a) Voraussetzungen

- Kaufvertrag
- Mangelhafte Kaufsache, § 434 BGB
- Erfolgloser Ablauf der Nachfrist, sofern keine Ausnahme vom Fristsetzungserfordernis nach §§ 323 II, 440 BGB
- Kein Ausschluss des Rücktritts nach § 323 V und VI BGB

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

b) Entbehrlichkeit der Nachfrist, §§ 323, 440 BGB

- § 323 II Nr. 1 BGB: V verweigert endgültig und ernsthaft die Nacherfüllung
- § 323 II Nr. 2 BGB: keine rechtzeitige Nacherfüllung (bei relativem Fixgeschäft)
- § 323 II Nr. 3 BGB: besondere Umstände (Abwägung, etwa bei Arglist des Verkäufers)
- § 440 S.1 BGB: V darf Nacherfüllung nach § 439 III verweigern bei
 - bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder
 - bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den K (**Bsp.:** dringende Heilbehandlung eines Tieres).

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

c) kein Ausschluss des Rücktritts

- § 323 V 2 BGB: Unerheblichkeit des Mangels (K kann jedoch mindern, § 441 I 2 BGB)
- §§ 323 V 1, 434 III BGB: Bagatellgrenze bei quantitativer Teilleistung
- § 323 VI Alt. 1 BGB: Verantwortlichkeit des Gläubigers für den Mangel
- § 323 VI Alt. 2 BGB: Mangleintritt bei Annahmeverzug des K, §§ 293 ff., 300 I (!) BGB

2. Rücktrittsrecht, §§ 437, 323, 326 V BGB

d) Einzelheiten

- Ausübung durch **Rücktrittserklärung** (§ 349 BGB)
- Erleichtertes Rücktrittsrecht nach **§ 326 V BGB** bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung
- Die **Rechtsfolgen** des ausgeübten Rücktrittsrechts ergeben sich aus den **§§ 346 ff. BGB**

**EuGH, Rs. C-404/06 - Quelle AG, NJW 2008, 1433 und
BGH, NJW 2009, 427**

(Anm. Pfeiffer, 412); Gsell JZ 2009, 522

Der Kl. ist ein eingetragener Verbraucherverband. Die Bekl. betreibt ein Versandhandelsunternehmen. Im Sommer 2002 bestellte die Käuferin Frau B. für ihren privaten Gebrauch bei der Bekl. ein so genanntes „Herd-Set“ zum Preis von 524,90 Euro. Die Ware wurde im August 2002 geliefert. Im Januar 2004 stellte die Käuferin fest, dass sich an der Innenseite des zu dem „Herd-Set“ gehörenden Backofens die Emailleschicht abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Bekl. den Backofen vereinbarungsgemäß noch im Januar 2004 aus. Das ursprünglich gelieferte Gerät gab die Käuferin an die Bekl. zurück. Für dessen Nutzung verlangte die Bekl. eine Vergütung, die die Käuferin an die Bekl. zahlte.

Gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung durch die Käuferin verlangt der Kl. Rückzahlung der Vergütung in Höhe von 67,86 Euro nebst Zinsen. Mit Erfolg?

3. Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB

a) Voraussetzungen, § 441 BGB

- ❑ Wie beim Rücktritt, § 441 I 1 BGB („statt zurückzutreten“)
- ❑ Ausübung durch Minderungserklärung (Gestaltungsrecht)
- ❑ Kein Ausschluss des Minderungsrechts bei § 323 V 2 (§ 441 I 2 BGB)

b) Rechtsfolge:

- ❑ Herabsetzung des Kaufpreises, Berechnung nach § 441 III BGB
- ❑ Erlöschen des Nacherfüllungsanspruchs; SE- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben bestehen.

3. Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB

c) Die Berechnung der Minderung

Minderung ist Herabsetzung des Kaufpreises (§ 441 III 1 BGB). Das Gesetz legt die sog. relative Berechnungsmethode zu Grunde. Der Kaufpreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, „in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde“. Es ist also folgende Gleichung aufzustellen:

$$\frac{\text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{geminderter Kaufpreis (X)}} = \frac{\text{Wert ohne Mangel}}{\text{Wert mit Mangel}}$$

$$X = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

3. Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB

c) Die Berechnung der Minderung

K, der von V eine Vase für 90 Euro gekauft hat, will wegen eines Fehlers der Vase mindern. V verlangt deshalb von K 80 Euro, da die fehlerhafte Vase diesen Wert hat. K meint, er müsse weniger zahlen, da die Vase ohne Fehler einen Wert von 120 Euro hätte.

$$X = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{vereinbarter Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

$$X = \frac{80 \times 90}{120} = 60 \text{ Euro}$$

Schadensersatz, §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB

Arten von Schadensersatzansprüchen

- §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB; §§ 280 II, 286 BGB
(Schadensersatz *neben* der Leistung, z.B. **Mangelfolgeschäden oder Verzugsschäden**)
 - §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB (Haftung für **behebbarer Sachmängel**, Schadensersatz *statt* der Leistung)
 - §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB (Haftung für **nachträglich unbehebbarer Mängel**, Schadensersatz *statt* der Leistung)
 - §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 282, 241 II BGB (Haftung wegen Verletzung einer **Pflicht nach § 241 II BGB**)
 - §§ 437 Nr. 3, 311a II BGB (Schadensersatz *statt* der Leistung, **anfänglich unbehebbarer Mängel**)
-

Schadenersatz, §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB

Allgemeine Voraussetzungen

- Kaufvertrag; mangelhafte Leistung
 - Bei § 281 BGB: fruchtloser Ablauf der Fristsetzung zur Nacherfüllung (Ausnahme: § 281 II BGB)
 - Kausalität, Schaden
 - Vertretenmüssen des Verkäufers
 - Verschuldensvermutung, § 280 I 2 BGB
 - Zurechnung des Vertreterhandelns nach § 278 BGB
 - Zurechnung des Organverschuldens bei einer Juristischen Person nach § 31 BGB
 - ggf. Haftungsbeschränkung, -ausschluss (auch durch AGB)
-

Garantiehafung im BGB

- **Garantie i.S.v. § 276 I 1 BGB**
 - Verschuldensunabhängige Haftung
 - Wegfall des § 280 I 2 BGB
- **Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach §§ 443 I (i.V.m. 477 BGB)**
 - Anspruch aus der Garantievereinbarung; §§ 437 ff. BGB gelten jedoch ergänzend
 - Bezugspunkt: **Beschaffenheit der Sache** bzw. des Rechts
- **Selbständiges Garantieverprechen nach § 311 I BGB**
 - Bezugspunkt: über die Mangelfreiheit hinausgehende **Umstände** der Sache
 - **Bsp.:** Kostenoptimierung durch Softwareeinsatz

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Übersicht

1. **Definition** in § 474 BGB: (Unternehmer, § 14 BGB und Verbraucher, § 13 BGB).
2. **Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte**, § 475 I BGB, außer Schadensersatz (§ 475 III BGB)
3. **Keine Verkürzung der Verjährung**, § 475 II BGB
4. **Beweislastumkehr** beim Sachmangel, § 476 BGB

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Besonderheiten des Versendungskaufs

- Nach **§ 474 II BGB** findet § 447 BGB keine Anwendung.
- Die Unanwendbarkeit des § 447 BGB bedeutet, dass beim Verbrauchsgüterkauf auch im Versendungsfall die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung nicht schon mit der Auslieferung an die zur Versendung bestimmte Person übergeht.
- Es bleibt vielmehr bei der Regel des **§ 446 BGB**, wonach der Gefahrübergang erst mit Übergabe der Sache an den Käufer oder dann auf den Käufer übergeht, wenn dieser im Verzuge der Annahme ist.
- Dies gilt (natürlich) auch dann, wenn der V selbst (etwa aus Kulanz) die Sache liefert.

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Vertragliche Einschränkung der Mängelrechte

- Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung, die bestimmte Rechte des Verbrauchers bei Mängeln der Kaufsache einschränkt, gem. **§ 475 I BGB** nicht berufen, wenn sie vor der Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffen wurde. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht bereits gem. §§ 307 ff. BGB als AGB unzulässig ist.
- § 475 I BGB erfasst abweichende Vereinbarungen, die den Anspruch auf **Nachbesserung** (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB) sowie das **Rücktritts-** und das **Minderungsrecht** (§§ 437 Nr. 2, 323, 441 BGB) betreffen.
- Hingegen: Der vertragliche Ausschluss oder die Beschränkung des **Schadensersatzanspruches** (§§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB) ist – soweit er nicht in unzulässigen AGB (vgl. §§ 307-309 BGB) vereinbart wird – zulässig (§ 475 III BGB).
- Die **Verjährung** (§ 438 BGB) der Mängelrechte des Käufers (§ 437 BGB) kann beim Verbrauchsgüterkauf durch Rechtsgeschäft nur dann verkürzt werden, wenn die Vereinbarung nach Mitteilung des Mangels an den Unternehmer getroffen wird. Eine vorher getroffene Vereinbarung ist unzulässig, sofern die Verjährungsfrist von zwei Jahren bei neuen Sachen oder von einem Jahr bei gebrauchten Sachen unterschritten wird (**§ 475 II BGB**).

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Vertragliche Einschränkung der Mängelrechte

- Macht der Käufer Mängelrechte (§§ 437 ff.) geltend, muss er deren Voraussetzungen beweisen. Dazu gehört das Bestehen eines Sachmangels, der schon „**bei Gefahrübergang**“ (§ 434 I 1 BGB) vorlag und nicht erst nachher (etwa durch übermäßigen Gebrauch) eingetreten ist.
- Hinsichtlich dieses Zeitpunktes enthält **§ 476 BGB** für den Verbrauchsgüterkauf eine **Beweislastumkehr** zu Gunsten des Käufers. Zeigt sich der Sachmangel innerhalb von **sechs Monaten** seit Gefahrübergang, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, selbst wenn auch die Möglichkeit besteht, dass der Mangel erst nachträglich durch den Käufer verursacht wurde. Dagegen erstreckt sich die Beweislastumkehr nicht auf die Voraussetzung, dass überhaupt ein Sachmangel vorliegt.
- Allerdings greift die Vermutung des § 476 nach dessen letztem Halbsatz nicht ein, wenn sie mit der **Art der Sache oder des Mangels unvereinbar** ist. Die Art der Sache kann der Vermutung bei solchen Sachen entgegenstehen, die auf *Verbrauch* oder *Verschleiß* angelegt sind (Lebensmittel, Saisonpflanzen, Autoreifen). Dagegen reicht es für einen Ausschluss der Vermutung nicht, dass es sich um eine gebrauchte Sache handelt.

Die Beweislastregelung des § 476 BGB

BGH NJW 2007, 2621 – Zylinderkopfdichtung

Der Kl. begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug. Am 10. 10. 2002 erwarb der Kl. von dem Bekl., der einen Kraftfahrzeughandel betreibt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung einen Personenkraftwagen mit einem Kilometerstand von 159100 km zum Kaufpreis von 4490 Euro einschließlich Mehrwertsteuer. Der Kl. nutzte das Fahrzeug auch zum Transport von schwer beladenen Anhängern und legte mit ihm rund 2000 km zurück. Nach etwa vier Wochen brachte er den Wagen zur Begutachtung in eine Werkstatt. Dort wurde festgestellt, dass sich im Kühlsystem des Fahrzeugs zu wenig Wasser befand. Nach der Demontage des Zylinderkopfs wurde weiter festgestellt, dass die Zylinderkopfdichtung defekt und die Ventilstege gerissen waren. Nachdem der Kl. den Bekl. vergeblich zur Mängelbeseitigung aufgefordert hatte, erklärte er mit anwaltlichem Schreiben vom 4. 2. 2003 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Bekl. zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs auf.

BGH NJW 2007, 2621: Lösung

Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Kfz gem. §§ 346 I, 348 iVm §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB

1. Kaufvertrag
2. Sachmangel bei Gefahrübergang, §§ 434, 446 S. 1 BGB
 - vorliegend nicht feststellbar
 - Aber: Vermutungsregelung des § 476 BGB
 - Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 I 1 BGB
 - Sachmangel zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang
 - Darlegungs- und Beweislast bzgl. Mangel trägt grds. der Käufer
 - § 476 BGB *nur zeitlich* wirkende Vermutung
 - Vermutung mit Art des Sachmangels nicht unvereinbar
 - Keine Unvereinbarkeit, wenn Mangel typischerweise jederzeit auftreten kann
 - Bei äußerer Beschädigung muss diese auch einem fachlich *nicht* versierten Käufer bei Übergabe auffallen
3. fruchtloser Ablauf der Nachfristsetzung, § 323 I BGB
4. Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses gem. § 475 I 1 BGB

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Formelle Voraussetzungen für Garantierklärungen

- Die Rechte des Käufers aus § 443 BGB gelten im Falle einer Garantie auch beim Verbrauchsgüterkauf.
- **§ 477 BGB** enthält Sonderbestimmungen zu Gunsten des Verbrauchers im Hinblick auf die formellen Voraussetzungen für die Garantierklärung.
- Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein, einen Hinweis auf das Nebeneinander von Garantie und gesetzlichen Rechten des Verbrauchers (§§ 437 ff. BGB) sowie die erforderlichen Angaben für die Geltendmachung der Garantierechte enthalten (§ 477 I BGB).
- Zudem kann der Verbraucher verlangen, dass ihm die Garantierklärung in Textform (§ 126b BGB) zur Verfügung gestellt wird (§ 477 II BGB).